

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG / Weitere Erleichterungen bei der praktischen Umsetzung hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. a. VÖB-Mitteilung hatten wir Sie zuletzt über Erleichterungen bei der praktischen Umsetzung des § 24c KWG informiert. Nunmehr konnten wir über den ZKA beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitere Erleichterungen erreichen, die sich auf die Einstellung von wirtschaftlich Berechtigten bei Notar-Anderkonten und bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen in die Datei nach § 24c KWG beziehen:

1. Notar-Anderkonten

Angaben über abweichend wirtschaftliche Berechtigte müssen bei bereits bestehenden Notar-Anderkonten nur dann in die Abrufdateien nach § 24c KWG eingestellt werden, wenn sich ab dem 1. Januar 2004 ein Wechsel bei den abweichend wirtschaftlich Berechtigten ergibt. Die Angaben über abweichend wirtschaftlich Berechtigte bei Notar-Anderkonten, die ab dem 1. Januar 2004 eröffnet werden, sind hingegen ausnahmslos in die Abrufdateien nach § 24c KWG einzustellen.

2. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Bei Konten für bestimmte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Regel nur einen geringen Umsatz aufweisen (z. B. Schulklassen, Kegelveeine etc.) und als offenes Treuhandkonto auf den Namen eines Treuhänders geführt werden, kann von der Einstellung der Angaben zu abweichend wirtschaftlichen Berechtigten bei bereits vor dem 1. April 2003 eröffneten Konten abgesehen werden, wenn der kumulierte Haben-Umsatz auf dem in Rede stehenden Konto im Kalenderjahr 2002 nicht größer als EUR 5.000,-- war. Die Angaben zum abweichend wirtschaftlichen Berechtigten für ab dem 1. April 2003 eröffnete Treuhandkonten nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen sind hingegen in das Abrufsystem einzustellen.

Darüber hinaus wurde eine Erfassungserleichterung bei EDV-technischen Problemen in Fällen der Mitgliedschaft des Kontoinhabers bei der nicht rechtsfähigen Vereinigung gewährt.

Detaillierte Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem **beigefügten** Schreiben des ZKA vom 25. November 2003.

Ebenso wie die übrigen mit BMF und BaFin abgestimmten Maßgaben für eine erleichterte Umsetzung von § 24c KWG besitzen auch die vorstehend skizzierten Erleichterungen keinen zwingenden Charakter, sondern stellen lediglich Angebote an die Institute dar.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Olaf Christoph Achtelik

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die
Institute/Verbände
der Mitgliedsverbände

10785 Berlin, den 25. November 2003
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 23 11
Fax: 030/20 21 19 – 23 00

Lw/Me 031106 ZKA-R5 §24c abw.wB

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24 c KWG
hier: Weitere Erleichterungen bei der praktischen Umsetzung
Az.: 453/KWG-24 c

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit In-Kraft-Treten des § 24 c KWG am 1. April 2003 haben Kreditinstitute bestimmte Kundenstammdaten in einem automatisierten Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugänglich zu machen. Im Zusammenhang mit zahlreichen in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten und Fragen hat sich der Zentrale Kreditausschuss erneut an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die BaFin gewandt und folgende Erleichterungen betreffend die Einstellung der Angaben zu abweichend wirtschaftlich Berechtigten in das Abrufsystem nach § 24 c KWG vereinbart:

1. Notar-Anderkonten

Als Konsequenz aus § 8 Abs. 1 GwG sind Name und Anschrift der abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu den von Notaren geführten Einzel-Anderkonten nach den Angaben des Notars zu dokumentieren und gemäß § 24 c Abs. 1 KWG in die Datei zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen einzustellen. Wegen der überaus aufwendigen Nachbearbeitung bestehender Notar-Anderkonten sowie aufgrund des Umstands, dass diese Anderkonten im Normalfall nur wenige Wochen bis Monate zur Abwicklung der Treuhandverhältnisse verwendet werden, gilt für die Einstellung der Datensätze zu abweichend wirtschaftlich Berechtigten bei Notar-Anderkonten folgende **Regelung**:

a) Angaben über abweichend wirtschaftlich Berechtigte müssen bei bereits bestehenden Notar-Anderkonten nur dann in die Abrufdateien nach § 24 c KWG eingestellt werden, wenn sich ab dem 1. Januar 2004 ein Wechsel bei den abweichend wirtschaftlich Berechtigten ergibt.

b) Die Angaben über abweichend wirtschaftlich Berechtigte bei Notar-Anderkonten, die ab dem 1. Januar 2004 eröffnet werden, sind ausnahmslos in die Abrufdateien nach § 24 c KWG einzustellen.

2. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

a) Altfallregelung

Konten für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Regel nur einen geringen Umsatz aufweisen, werden unter anderem für Schulklassengemeinschaften, Kegelveine und ähnliche lose Personenzusammenschlüsse geführt. Teilweise geschieht dies durch Eröffnung eines offenen Treuhandkontos auf den Namen eines Treuhänders.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 GwG sind in diesem Falle der Name der nicht rechtsfähigen Vereinigung sowie der Name und die Anschrift eines ihrer Mitglieder festzustellen; zudem sind die Angaben gemäß § 24 c KWG in die Abrufdatei einzustellen.

Wegen der Vielzahl derartiger Konten entsteht hier bei den Kreditinstituten ein erheblicher Bearbeitungsaufwand. Vor dem Hintergrund des niedrigen Risikopotentials dieser Konten ist daher folgende Regelung akzeptabel:

Von der Einstellung der Angaben zu abweichend wirtschaftlich Berechtigten, mithin des Namens der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung sowie des Namens und der Anschrift eines ihrer Mitglieder, in das Abrufsystem nach § 24 c KWG kann bei bereits vor dem **1. April 2003 eröffneten Konten** abgesehen werden, wenn der kumulierte Haben-Umsatz auf dem in Rede stehenden Konto im Kalenderjahr 2002 nicht größer als 5.000,00 Euro war.

Die nach § 8 Abs. 1 S. 4 GwG festzustellenden Angaben zum abweichend wirtschaftlich Berechtigten für **ab dem 1. April 2003 eröffnete Treuhandkonten** nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen sind hingegen in das Abrufsystem einzustellen.

b) Erfassungserleichterung in Fällen der Mitgliedschaft des Kontoinhabers bei der nicht rechtsfähigen Vereinigung

Zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Treuhandkonten für nicht rechtsfähige Vereinigungen ist es ausreichend, den Namen der Vereinigung sowie den Namen und die Anschrift eines ihrer Mitglieder anhand der Angaben des Kontoinhabers festzustellen und in die Abrufdatei nach § 24 c KWG einzustellen.

In den Fällen, in denen der Kontoinhaber und Treuhänder zugleich Mitglied der treugebenden nicht rechtsfähigen Vereinigung ist, können auch der Name und die Anschrift des Kontoinhabers hierfür verwendet werden. Grundsätzlich besteht daher das Erfordernis, den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers als Mitglied der Vereinigung in Bezug auf die Angaben zum abweichend wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG nochmals der Eingabe des Namens der Vereinigung hinzuzufügen.

Beispiel: Soll ein offenes Treuhandkonto auf den Namen des Kassenwarts eines Kegelveins eröffnet werden, ist der Name des Kassenwarts (als Kontoinhaber) in die Abrufdatei nach § 24 c KWG einzustellen. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 GwG ist unter der Rubrik

„abweichend wirtschaftlich Berechtigter“ zusätzlich der Name des Kegelvereins festzuhalten. Hinzu treten der Name und die Anschrift eines Mitgliedes des Kegelvereins, wobei hier der Name und die Anschrift des Kontoinhabers verwendet werden können, wenn dieser auch Mitglied des Kegelvereins ist.

Sollte aus EDV-technischen Gründen in solchen Fällen eine einfache Übernahme der erforderlichen Daten zum Kontoinhaber in das Datenfeld zum abweichend wirtschaftlich Berechtigten nicht möglich sein, ist es nicht zu beanstanden, wenn als Angabe zum abweichend wirtschaftlich Berechtigten lediglich der Name der nicht rechtsfähigen Vereinigung in die Abrufdatei nach § 24 c KWG eingestellt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kontoinhaber selbst Mitglied der nicht rechtsfähigen Vereinigung ist.

Ebenso wie die übrigen mit dem BMF und der BaFin abgestimmten Maßgaben für eine erleichterte Umsetzung von § 24 c KWG stellen auch die voranstehenden Konkretisierungen „Kann“-Regelungen dar, von denen nicht zwingend Gebrauch gemacht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.



(Lehnhoff)



(Langweg)